

Zertifizierungspflicht für Aufzuchtbetriebe

VLOG-Stufe: Landwirtschaft

Aufzucht von Rindern und sonstigen Wiederkäuern zur Milch- und Fleischerzeugung

Das EG Gentechnik Durchführungsgesetz (kurz EGGenTDurchfG) definiert einen Zeitraum vor der Gewinnung eines Lebensmittels, innerhalb dessen die Fütterung von genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist. Dieser Zeitraum wird im VLOG Produktions- und Prüfstandard als Mindestfütterungsfrist beschrieben und unterscheidet sich je nach Tierart:

Tierart	Zeitraum
Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	Zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens
Milchproduzierende Tiere	Drei Monate

Mindestfütterungsfrist gemäß EGGenTDurchfG (vgl. EGGenTDurchfG, zuletzt geändert durch Art. 58 V v. 31.8.2015 | 1474)

In früheren Versionen des „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandards (kurz: VLOG-Standard) war eine Zertifizierungspflicht für Aufzuchtbetriebe ab 01.01.2021 geplant, wenn der Abnehmer (Milcherzeugerbetrieb oder Mastbetrieb) die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung des Aufzuchtbetriebs für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist anrechnet lassen möchte.

Im Austausch mit der Milch- und Fleischbranche kam der VLOG zu der Feststellung, dass eine generelle Zertifizierungspflicht zum derzeitigen Zeitpunkt von vielen Aufzuchtbetrieben aus diversen Gründen nicht umgesetzt werden kann. Mit der Veröffentlichung des VLOG-Standards Version 20.02 wurden daher in Kapitel E1 Änderungen der Zertifizierungspflicht festgelegt, die seit Inkrafttreten am 01.01.2021 gültig sind.

Zertifizierung erforderlich gemäß VLOG-Standard

- Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Trockensteher¹ und/oder Milchtiere ab der zweiten Laktation an Primärproduzenten (Vgl. Kapitel E1 des VLOG-Standards) verkaufen bzw. zeitweise VLOG-Tiere dieser Tierkategorien als Dienstleistung für VLOG-Betriebe halten und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls folgende Betriebsgröße erfüllt wird:
 - ≥ 20 Großvieheinheiten in der Wiederkäueraufzucht/Haltung von Trockenstehern

¹ Trockensteher: milchproduzierendes Tier (z.B. Milchkuh) zwischen zwei Laktationsperioden, welches aktuell nicht gemolken wird

Zulassung über Dokumentenprüfung oder Anhang 2

- Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Trockensteher und/oder Milchtiere ab der zweiten Laktation an Primärproduzenten (Vgl. Kapitel E1 des VLOG-Standards) verkaufen bzw. zeitweise VLOG-Tiere dieser Tierkategorien als Dienstleistung für VLOG-Betriebe halten und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll, falls folgende Betriebsgröße erfüllt wird:

- < 20 Großvieheinheiten in der Wiederkäufaufzucht/Haltung von Trockenstehern

Fällt ein landwirtschaftlicher Betrieb unter die genannte Betriebsgröße, ist eine Dokumentenprüfung erforderlich. Bitte wenden Sie sich dafür an die VLOG-Geschäftsstelle.

- Für landwirtschaftliche Unternehmen, die Jungvieh und Tiere in der ersten Laktation an o.g. Primärproduzenten verkaufen bzw. zeitweise VLOG-Tiere dieser Tierkategorien als Dienstleistung für VLOG-Betriebe halten und deren „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung für die Einhaltung der Mindestfütterungsfrist angerechnet werden soll.

Ein Nachweis gemäß Anhang 2 ist erforderlich (vgl. Kapitel E 4.6)

Änderungen in der Betriebsbeschreibung Landwirtschaft

Die Betriebsbeschreibung der Stufe Landwirtschaft wurde um Informationen der Aufzuchtbetriebe (z.B. Name, Zertifizierungsstatus etc.) ergänzt. Auf diese Weise werden die Aufzuchtbetriebe im VLOG-System besser erfasst.

- Hinweis: Da es sich hierbei um inhaltliche Unterschiede bzw. Ergänzungen handelt, muss entweder eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt werden.

Ausblick

Zur Informationsgewinnung im Bereich Aufzucht und Tierzukauf von Rindern und sonstigen Wiederkäuern erfolgt momentan eine Datenerhebung und –auswertung durch den VLOG. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden verwendet, um die Strukturen der Aufzuchtbetriebe zu erfassen und mögliche Risiken für die „Ohne Gentechnik“ Produktion zu identifizieren.

Anhand der Ergebnisse wird über die Notwendigkeit einer zukünftigen Zertifizierungs- bzw. Registrierungspflicht bei Jungvieh und Erstlaktierenden diskutiert und entschieden. Änderungen zum bisherigen Verfahren werden bei Bedarf in einer der nächsten Standardversionen veröffentlicht.

Kontakt VLOG

Bei Fragen zum Informationsschreiben wenden Sie sich bitte an qualitaet@ohnegentechnik.org .
Tel: +49 30 2359 945 00